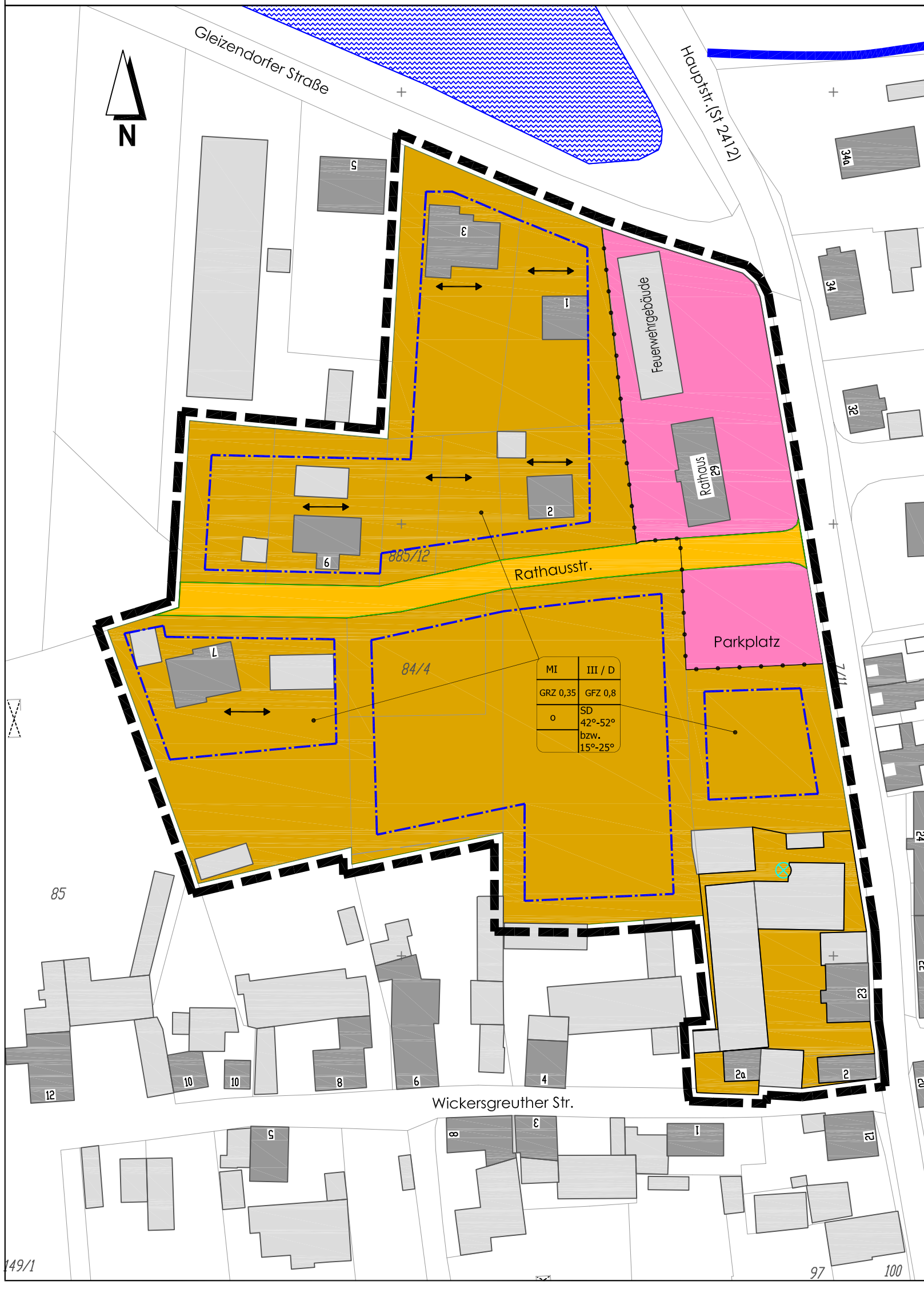


BEBAUUNGSPLAN NR. 9/2 DER GEMEINDE PETERSAURACH FÜR DAS GEBIET AN DER RATHAUSSTRASSE
PLANTEIL "A" ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

Mi Mischgebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

Mi III/D Mischgebiet
 Drei Vollgeschosse + Dachgeschoss (Höchstgrenze)
 GRZ 0,35 Grundflächenzahl 0,35
 Geschossflächenzahl 0,8
 Offene Bauweise
 Satteldach 42°-48° für Wohngebäude
 Sattelt- u. Pultdach 15°-25° für gewerbliche Gebäude

3. Bauweise

Baugrenze
 Firstrichtung
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

4. Flächen für den Gemeinbedarf

Flächen für Gemeinbedarf

5. Verkehrsrflächen

Öffentliche Verkehrsfläche
 Öffentlicher Parkplatz
 Straßenbegrenzungslinie

6. Sonstige Planzeichen

----- Grenze des Geltungsbereiches
 566 Flurstücksgrenzen u. Fl.St.Nr.
 Vorhandene Wohngebäude
 Vorhandene Nebengebäude
 Still- und Fließgewässer

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE

Öffentliche Vereinbarung
 Feuerwehr

DIGITALISIERUNG/VEKTORISIERT:
 2011 aus der originalen Planvorlage
 Verwendetes CAD-Programm: AutoCAD 2004
 Kartengrundlage: Manuelle Übertragung aus der Planvorlage

INFO WIKI: PLANUNGSDIENST
 2011 aus der originalen Planvorlage
 Verwendetes CAD-Programm: AutoCAD 2004
 Kartengrundlage: Manuelle Übertragung aus der Planvorlage

PLANTEIL "B" TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. RECHTSGRUNDLAGEN

§ 2 Abs. 1 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 01. Januar 1999 (BGBl. I S. 2253, in der derzeit gültigen Fassung) und Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1998

B. FESTSETZUNGEN

Grundlagen
 Die nachfolgenden textlichen Ausführungen ergänzen die Planzeichnungen des Bebauungsplanes der Gemeinde Petersaurach und stellen zusammen die Festsetzungen des oben genannten Bebauungsplanes dar.

1. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

1.1 Art der baulichen Nutzung

1.1.1 Mischgebiet
 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet ein „Mischgebiet“ (MI) im Sinne des § 6 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990.
 Einschränkungen nach § 6 Abs. 3 BauNVO werden nicht getroffen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung
 Das Maß der baulichen Nutzung wird für die im Planblatt dargestellten Grundstücke folgendermaßen festgelegt:
 Gemäß § 16 BauNVO Abs. 2 und 3 und § 17 BauNVO wird die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschossflächenzahl (GFZ) wie folgt festgelegt:
 GRZ: 0,35
 GFZ: 0,80
 Im Planbereich des Allgemeinen Wohngebietes sind Ein- und Mehrfamilienhäuser sowie Doppelhäuser zulässig.

1.3 Bauweise
 Gemäß dem Planblatt wird die offene Bauweise entsprechend § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Die Abstandsflächen sind nach Art. 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) einzuhalten.

1.4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
 Baulinien und -grenzen werden im Bebauungsplan festgelegt. Es sind die Vorgaben, die sich aus Pkt. 1.3 ergeben, einzuhalten (s. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO).

1.5 Stellplätze, Garagen und Nebengebäude
 1.5.1 Garagen werden unbeschadet der Vorschrift des Art. 7 Abs. 5 BayBO abweichend von der offenen Bauweise an den seitlichen Grundstücksgrenzen zugelassen. Hierbei ist eine durchgehende Firstrichtung einzuhalten. Die Garagedächer haben sich in Form und Dachneigung der des Haupthauses anzugleichen.
 1.5.2 Für jede Wohneinheit sind 2 Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen.
 1.5.3 Der Abstand vor der Garage zur öffentlichen Verkehrsfläche muss mindestens 6,00 m betragen. Eine Überbauung dieser Fläche für eine andere Nutzung ist nicht zulässig.
 1.5.4 Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO können nur ausnahmsweise in Absprache mit der Gemeinde Petersaurach, und nur bis zu einer Größe von max. 25 m² umbauten Raum, zugelassen werden. Bei der Errichtung von Nebenanlagen an der Grundstücksgrenze (Grenzbebauung) sind die jeweils geltenden Bestimmungen der BayBO einzuhalten. Nebenanlagen dürfen der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen (s. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO).

1.6 Verkehrsrflächen
 Die Erschließung der einzelnen Baugrundstücke erfolgt über eine öffentliche Straße.

1.7 Versorgungsrflächen
 Bei der baulichen Berührung oder durch Anpflanzung verursachte Berührung von Leitungs- und Kabeltrassen, die sich im Eigentum der Gemeinde Petersaurach oder anderer Versorgungsträger befinden, sind vom Bauwerber, die gemäß DIN 18998 abverlangten Mindestabstände einzuhalten oder entsprechende Schutzvorkehrungen für diese Trassen zu treffen.

1.8 Entwässerung
 Das geplante Baugebiet soll im Mischsystem entwässert werden. Für die Erstellung der ordnungsgemäßen Grundstücksentwässerungsanlage ist der jeweilige Eigentümer verantwortlich. Die Gemeinde Petersaurach behält sich ausdrücklich vor die Dichtigkeitsprüfung entsprechend der DIN EN 1610 durchzuführen.
 Die im privaten Bereich anfallenden Schmutzwässer sind über den öffentlichen Mischwasserkanal gesammelt der Kläranlage zuzuführen. Der Grundstückseigentümer hat seine Grundstücksentwässerungsanlage so zu erstellen, dass kein Rückstau möglich ist. Hierbei ist die vorgegebene Rücktauebene (Straßenoberkante) zu berücksichtigen. Öffentliche und private Stellflächen sowie Flächen privater Zufahrten sind wasserdurchlässig zu gestalten (z. B. wassergebundene Decken, Fugen- oder Drainpfaster, wasserdurchlässiges Pflaster). Anfallendes Oberflächenwasser von diesen Flächen ist an den Grundstücksgrenzen abzufangen. Eine oberirdische Ableitung auf öffentlichen Grund ist nicht zulässig.
 Soweit möglich sollte eine Möglichkeit geschaffen werden Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickern zu lassen.
 Zur Entlastung der Kanalisation wird festgelegt, dass das Dach- und Oberflächenwasser auf dem Grundstück zu sammeln ist. Dazu ist auf jedem Grundstück eine Zisterne mit mindestens 6 m³ empfohlen werden 10 m³- Fassungsvermögen anzulegen mit Überlauf in den Mischwasserkanal.
 Drainagegräben dürfen nicht an den Mischwasserkanal angeschlossen werden. Hierbei ist auf die Höhenlage des Kanals zu achten. Grund- und Quellwasser dürfen nicht in das öffentliche Kanalsystem eingeleitet werden. Notwendige Wasserhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Bauausführung und die damit verbundene vorübergehende Einleitung dieser Wasser in das öffentliche Kanalsystem bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Petersaurach.

1.9 Höhenlage der baulichen Anlagen
 Die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss darf nicht höher als 0,35 m über der Achshöhe der Erschließungsstraße liegen. Nach § 18 Abs. 1 BauNVO wird die Achshöhe der Erschließungsstraße in Verlängerung mit der jeweiligen Grundstückszufahrt als Höhenbezugspunkt festgelegt.
 Die Höhe der baulichen Anlage wird nach § 16 Abs. 4 BauNVO wie folgt festgesetzt:
 - Die Geschosshöhe von Hauptgebäuden beträgt maximal 3,50 m, bei Garagen 3,00 m
 - Die maximale Firsthöhe darf 10,50 m, gemessen ab dem festgelegten Höhenbezugspunkt, nicht überschreiten.

Aufschüttungen sind in dem Maße zugelassen, die erforderlich sind, um ein ordnungsgemäßes Errichten des Gebäudes zu gewährleisten. Der Übergang zum Nachbargrundstück ist geländegleich herzustellen.
 Stützmauern sind zugelassen, soweit sie erforderlich sind. Sie sind jedoch von der Gemeinde Petersaurach genehmigen zu lassen. Die max. Stützmauerhöhe wird mit 1,50 m festgesetzt.
 Die Höhenlage der Gebäude ist im Bauantrag darzustellen.

1.10 Immissionen
 Von den an das Baugebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken können Emissionen, insbesondere Geruchs- und Lärmemissionen ausgehen. Die landwirtschaftlichen Grundstücke müssen von den Landwirten ohne Einschränkung genutzt werden dürfen. Zu bestimmten Jahreszeiten ist die Ausbringung von Gülle notwendig. Witterungsbedingte Gas- oder Staubemissionen, die auch in den Abend- und Nachtstunden bzw. an Sonn- und Feiertagen die Felder bearbeitet werden müssen. Diese Beeinträchtigungen sind ortsüblich und von Bewerber zu dulden.
 Von der an das Baugebiet angrenzenden Gemeindeverbindungsstraße „Gleisdorfer Straße“ und der Staatsstraße 2412 gehen Emissionen, insbesondere Kraftfahrzeuglärm und Abgase aus. Der Bausträger dieser Straßen sind nicht verpflichtet Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm und Abgasen zu treffen. Zum Schutz vor Lärmwirkungen aus dem Straßenverkehr werden geeignete Schallschutzmaßnahmen empfohlen. Gegen die Straßenbausträger können keine Ansprüche der Bauwilligen wegen Lärm- und Geruchsbelästigung geltend gemacht werden.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
 nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 91 BayBO

2.1 Baukörper und Baukörper
 Der Baukörper soll im mittelfränkischen Baustil gestaltet werden. Die Baukörper sollen grundsätzlich als rechteckige Baukörper errichtet werden. Leichte Anbauten (Wintergärten o. ä.) in Holz, Glas und/oder Stahl bis zu einer maximalen Größe von 25 m² sind auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Vordächer und vorspringende Eingangsstufen bis 1,50 m Tiefe und 2,50 m Breite dürfen die Baulinie überschreiten.
 Das Dach ist als Satteldach mit beidseitig gleicher Dachneigung und mittigem First auszubilden. Die Dachneigung kann dabei zwischen 42° und 52° liegen.
 Der Dachüberstand auf 0,70 m erhöht werden.
 Die Dachflächen sind mit naturtonen Dachsteinen oder Dachziegel zu decken. Die Dachform und -neigung der Nebengebäude muss dem des Hauptgebäudes entsprechen.

2.3 Dachaufbauten
 Dachaufbauten sind zulässig, jedoch ist die Gesamtbreite auf höchstens 2/3 der Gebäudehöhe begrenzt. Die maximale äußere Höhe beträgt 1,20 m. Die Firstoberkante von Spitzgäuben bzw. die Oberkante von Schlegelgäuben müssen mindestens 1,00 m unter dem Hauptfirst liegen.
 Zwerchhäuser sind bis zu einer Länge von 1/3 der Gebäudelänge zugelassen. Ansonsten sind Dachschneitte zu vermeiden.
 Auf Garagen und Nebengebäuden nach § 14 BauNVO sind keine Dachgäuben zugelassen.

2.4 Firstrichtung
 Die im Planblatt des Bebauungsplanes dargestellten Firstrichtungen sind bindend.

2.5 Kniestock
 Ein Kniestock kann bis zu einer Höhe von 0,50 m (gemessen ab Oberkante Rohfußboden Dachgeschoss) vorgesehen werden.

2.6 Fassaden
 Für den Außenputz können sowohl Spritzbeton, Glatzstrich, als auch Strukturputz Verwendung finden. Als Farbtöne dürfen hell Pastellöne nach Rücksprache mit der Gemeinde Petersaurach, sowie Kalkweiß verwendet werden.
 Fensterbänke sind farblich mit bis zu ein bis zwei Farbtönen dunkler, als die Gesamtfarbe des Hauses abzuheben (ausgenommen sind hiervon Häuser mit Gesamtholzassade).
 Des Weiteren sind Holzgebäude in Holzschleif-, Holzrahmen- oder Holztafelbauweise zugelassen. Außenwände sollten mit einer senkrechten Holzschalung oder mit einer Putzschicht versehen werden.
 Fassadenverkleidungen aus Kunststoffprodukten und Metallfassaden sind nicht gestattet.
 Balkonbrüstungen sind zulässig als
 - vertikale, nicht jedoch gestrichelte Holzkonstruktion
 - gemauerte verputzte Brüstungen
 - aus Stahl
 Niedrigenergiehäuser in Holztafelbauweise und äußerer Holzverkleidung sind ebenfalls zugelassen.

2.7 Fenster und Türen
 Fensteröffnungen sollen eine größere Höhe als Breite besitzen. Zum Sichern bzw. Verdunkeln der Fenster- und Türöffnungen sind sowohl Rollläden, als auch Fensterläden zugelassen.
 Spionfenster und Türen sind zugelassen, sofern nicht mehr als sechs Felder/m² angeordnet werden.

2.8 Balkone und Vorbauten
 Balkone sind in dem Gebäude zu integrieren. Erker und Wintergärten werden zugelassen, sofern sie den Baustil nicht verändern.

2.9 Garagen und Nebengebäude
 Nebengebäude, wie beispielsweise Garagen und Carports, sind mit Satteldächern zu errichten. Die Dachneigung, Eindeckung und Form sind dem Hauptgebäude anzupassen. Die Errichtung von Garagen aus Wellblech oder in ähnlich leichter Bauweise ist untersagt. Offene Carports in Massivholzbauweise sind ersatzweise zulässig.
 Vor Garagen ist eine Abstandsfläche von 6,00 m zur öffentlichen Straße einzuhalten. Mit dem Nachbarn zusammengebaute Nebengebäude sind in Bauart, Höhe und Dachneigung gleich zu gestalten.
 Im Plangebiet ist ein Ausstattungsgrad mit Garagen, Carports und privaten Stellplätzen von zwei Stellplätzen/Wohneinheit zu sichern.

2.10 Planungsunterlagen und Ausnahmen
 Den erforderlichen Planungsunterlagen sind Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in Meter zu NW des natürlichen und geplanten Geländes beizugeben.
 Darüber hinaus sind sämtliche Höhenkoten in Meter l. NN anzugeben.
 Ausnahmen zu den oben genannten Vorgaben sind nur in enger Abstimmung mit der Gemeinde Petersaurach möglich, sofern diese außergewöhnlich gute gestalterische und entwicklungsfördernde Bau- und Bepflanzungslösungen darstellen.

Festsetzungen zur Grünordnungsplanung

3.1 Grünflächen und Pflanzgebote
 Grünflächen und Pflanzgebote werden gemäß der Planzeichnung festgesetzt. Die tatsächliche Lage der Flächen ist von den Grundstückszufahrten abhängig und kann entsprechend angegliedert werden.

3.2 Pflanzgebote
 Auf den im Plan gekennzeichneten Standorten sind Bäume und Sträucher der nachstehend angegebenen Größe, Gestaltung und Arten zu pflanzen und fachgerecht dauerhaft zu erhalten.
 Das Pflanzgut muss den Güttestimmungen für Baumschulpflanzen entsprechen. Ausfälle sind durch gleichwertige Neupflanzungen zu ersetzen.

3.2.1 Pflanzgebote auf öffentlichen Flächen
 3.2.1.1 Straßenbegleitpflanzung im Bereich der Kreisstraße
 Keine hochwachsenden Bäume. Unterpflanzung: Landschaftsrasen, Stauden.
 3.2.1.2 Straßenbegleitpflanzung im Bereich der Erschließungsstraße
 Im Bereich der Erschließungsstraße ist keine Straßenbegleitpflanzung möglich.

3.2.2 Pflanzgebote auf privaten Grünflächen
 3.2.2.1 Festsetzungen auf privaten Grünflächen an der südlichen und östlichen Geltungsbereichsgrenze
 Obstbaum - Hochstämme
 Die Pflanzung erfolgt auf den dafür festgesetzten privaten Grundstücken. Auf den Flächen besteht ein Nachpflanzgebot zu Lasten des Grundstückseigentümers. Die Pflanzung hat spätestens ein Jahr nach Baufertigstellung bzw. Bezug zu erfolgen. Zur Verwendung kommen standortthermische Sorten.
Artenauswahl
 Äpfel:
 Blenheim Renette, Brettacher, Geheimrat Oldenburg, Danziger Kantapfel, Goldparnane, Haukapfel, Jakob Lebel, Schöner von Boskoop, Zabergäu Renette
 Birnen:
 Alexander Lukas, Chappes Liebling, Conference, Gellerts Butterbirne
 Kirschen:
 Burlat, Kasasin Frühe, Große schwarze Knorpelkirsche, Dörrißens gelbe Knorpelkirsche
 Zwetschgen/Pläumen:
 Hauszwetschge, Bühlers Frühzwetschge, Wangenheimer Frühzwetschge, Zimmers Frühzwetschge, Ontarioprinz, Thea, Czar
 Walnuss

3.2.3 Festsetzungen auf privaten Grünflächen im Bereich der an öffentlichen Straßenraum angrenzenden Privatgrünflächen
 Die Grünflächen sind grundsätzlich gärtnerisch zu gestalten. Standort- bzw. Landschaftsraum - untypische Koniferen sind zu vermeiden.
 Die Auswahl aus der nachfolgenden Holzliste ist frei.

Artenauswahl

Baumarten	Acer campestre Carpinus betulus Malus sylvestris Prunus padus Prunus pyramider Sorbus aucuparia Sorbus domestica Tilia cordata Obstbäume l. Sorten	Feldahorn Hainbuche Wildapfel Traubenkirsche Wildbirne Eberesche Spierling Faulbaum Weinleinde
Sträucher	Amygdalier canadensis Berberis vulgaris Corylus avellana Cornus mas Cornus sanguinea Euonymus europaeus Rhamnus frangula Ligustrum vulgare Philadelphus coronarius Prunus spinosa Ribes nigrum Ribes rubrum Rosa spec. Salix caprea Sambucus nigra Sambucus racemosa Syringa vulgaris Viburnum opulus	Felsenbirne Berberitze Hasel Kornelkirsche Hortensie Pfaffenhütchen Faulbaum Liguster Pfeifenstrauch Schlehe Schwarze Johannisbeere Rote Johannisbeere Wikrosen in Sorten Salweide Schwarzer Holunder Traubenholunder Gemeiner Flieder Gemeiner Schneeball

3.2.4 Mindestpflanzgebot auf Privatgrundstücken
 Die Grünflächen sind grundsätzlich gärtnerisch zu gestalten. Je Privatgrundstück ist mindestens 1 Obstbaum und ein Laubbäum zu pflanzen. Die Festsetzungen unter 7.2.1 und 7.2.2 sind zu beachten.

3.2.5 Gestaltung der Einfriedigungen
 Gartenflächen entlang der Erschließungsstraßen dürfen nur mit Zäunen bestehend aus senkrechten oder diagonal gekreuzten Laten mit einer maximal zulässigen Höhe von 1,20 m eingefriedet werden. Wahlweise können Freiwachsende oder auch geschnittene Hecken aus Laubgehölzen gepflanzt werden.

PLANTEIL "C" BEGRÜNDUNG

1 Anlass der Planung
 Der Gemeinde Petersaurach liegt eine Anfrage über ein Gebiet für einen Einzelhandelsbetrieb vor. Der Vertreter dieses Bewerbers bestand darauf nur den Bereich Rathausstraße erwerben zu können. Aus diesem Anlass wurde das gesamte Gebiet überplant, damit es eine geordnete städtebauliche Entwicklung geben kann. In der Zwischenzeit ist das Interesse an diesem Standort gesunken, aber die Gemeinde Petersaurach will an einer geordneten städtebaulichen Entwicklung festhalten und dieses Gebiet überplanen, damit die vorhandenen Baulücken schneller geschlossen werden.

2 Flächennutzungsplan
 Der Bebauungsplan wurde aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan entwickelt.

3 Lage, Größe und Beschaffenheit
 Das Baugebiet hat eine Größe von ca. 2,5 ha und liegt zentral im Hauptort Petersaurach. Das Gebiet ist größtenteils eben und umfasst 7 Wohnbaugrundstücke, sowie ein Grundstück für einen möglichen Markt. Daneben gibt es noch Flächen für den Gemeinbedarf, auf denen das Rathaus, das Gebäude für die Freiwillige Feuerwehr Petersaurach sowie ein öffentlicher Parkplatz sich befinden. Außerdem gibt es im südlichen Teil einen landwirtschaftlichen Betrieb sowie zwei zusammen gebaute Häuser. Der Grundwasserstand und die Bodenverhältnisse sind normal.

4 Geplante bauliche Nutzung
 Das Baugebiet wird Mischgebiet ausgewiesen. Im Mischgebiet ist dreigeschossige Bauweise und eine Dachneigung von 42° - 52° vorgesehen.

5 Erschließung
 Das Baugebiet ist an das öffentliche Straßennetz angeschlossen. Die Rathausstraße ist eine Saßgasse und wird außerhalb des Bebauungsplanbereichs im Westen als Gehweg zur Schule und zum Kindergarten Petersaurach weitergeführt.
 Die Wasserversorgung ist durch Anschluss an die Wasserleitung der Reckenberggruppe sichergestellt.
 Die Abwasserentsorgung wird von der Gemeinde Petersaurach sichergestellt. Die Stromversorgung ist durch Anschluss an das Versorgungsnetz der N-Energie gesichert. Die Beseitigung der Abfälle ist durch die Müllbeseitigung des Landkreises Ansbach gesichert.
 Es besteht die Möglichkeit, dass die Grundstückseigentümer die Anwesen mit Flüssiggas versorgen können.

6 Voraussichtliche Auswirkungen und Verwirklichung der Planung
 Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Verwirklichung der Planung nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der in diesem Gebiet wohnenden und arbeitenden Menschen auswirken wird. Ein Sozialplan ist daher nicht erforderlich.

PLANTEIL "D" VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

2. Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgedrlegt.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

5. Die Gemeinde Petersaurach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Petersaurach, den
 (Hans Fischer 1. Bürgermeister)

Petersaurach, den
 (Hans Fischer 1. Bürgermeister)

GEMEINDE PETERSAURACH
 Bebauungsplan Nr. 9/2
 für das Gebiet an der Rathausstraße

Bearbeitungsstand:
 Satzung

Plangrundlagen
 Auszug aus dem Katasterkartenwerk Flurkarte
 Maßstab 1:1.000 (Vergrößerung aus 1:5.000)
 Gemarkung Petersaurach
 Kartenstand:

Digitalisierung und Vektorisierung:
 Nicht rechtsverbindliche Übertragung aus der Planvorlage
 Rechtsgültigkeit besitzt ausschließlich die originale Planfassung in Papierform

Datum:
Maßstab: 1:1.000

Planverfasser:
 DIPL.-ING. (FH) HANS WOLF ARCHITEKT
 ROSENAU 13 91580 PETERSAURACH